

Betreuungsordnung

für das Betreuungsangebot in Grundschulen

§ 1

Träger und Aufgaben

- (1) Die **Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn** bietet als Träger ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an der **Grundschule Mehlingen, Josef-Guggenmos-Grundschule und Münchhofschule Grundschule Hochspeyer** für die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen an.

Die „Betreuende Grundschule“ hat die Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern **nach und vor** dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1. August 2014, Amtsblatt S. 224).

Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der jeweiligen Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulelternbeirat bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

- (2) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Er sorgt dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist.
- (3) Der Träger benennt eine verantwortliche Person aus dem Betreuersteam, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet und das Team vor Ort koordiniert. Er benennt auch eine/n gegenüber den Eltern verantwortliche/n Ansprechpartner/in.
- (4) Die Nutzung von Schulräumen und des Schulgeländes im Rahmen der Betreuung bedarf unter Anhörung des Schulelternbeirats der Zustimmung der Schulleitung und des Schulträgers. Des Weiteren sollen bei der Gestaltung der Betreuung die Eltern mit einbezogen werden.

§ 2

Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die „Betreuende Grundschule“ erfolgt für ein Schuljahr (1.8. bis 31.7.) nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Sorgeberechtigten bei dem Träger oder bei der jeweiligen Grundschule.
Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung sind: schriftlicher Antrag. Der Vordruck für die Anmeldung ist erhältlich in den Sekretariaten der Grundschulen oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn.

- (2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze.

Die Aufnahme erfolgt nach Eingangsdatum.

An den Grundschulen werden für die Frühbetreuung (07.00 Uhr bis 08.00 Uhr) zahlenmäßig höchstens folgende Betreuungsplätze angeboten:

Josef-Guggenmos-Grundschule	40 Plätze
Grundschule Mehlingen	40 Plätze
Münchhofschule Grundschule Hochspeyer	0 Plätze

An den Grundschulen werden für die Spätbetreuung (Unterrichtsende bis 14.00 Uhr) zahlenmäßig höchstens folgende Betreuungsplätze angeboten:

Josef-Guggenmos-Grundschule	80 Plätze
Grundschule Mehlingen	60 Plätze
Münchhofschule Grundschule Hochspeyer	60 Plätze

Um die in § 2 Abs.2 zahlenmäßig begrenzten Betreuungsplätze ausschöpfen zu können, werden bei der Vergabe nicht belegte Wochentage durch andere Betreuungsanträge ergänzt.

- (3) Eine vorzeitige Abmeldung (Kündigung) vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund und einer Frist **von 2 Wochen** zum Monatsende möglich.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel
- Änderung der Arbeitszeiten eines Sorgeberechtigten
- längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten eines Kindes.
-

- (4) Zahlungsverzug

Ein Kind kann von der Teilnahme an der Betreuenden Grundschule sowie von der Teilnahme am Mittagessen ausgeschlossen werden, wenn die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.

§ 3

Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.

Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Sorgeberechtigten.

Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Sorgeberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Sorgeberechtigten.

- (2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

- (3) Für Schäden, die von den Kindern, Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.
- (4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

§ 4

Inkrafttreten

Die Betreuungsordnung tritt ab 12.03.2019 in Kraft

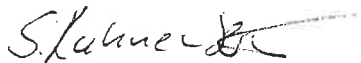
Enkenbach- Alsenborn, 23.02.2021

Schulträger
Verbandsgemeinde
Enkenbach-Alsenborn



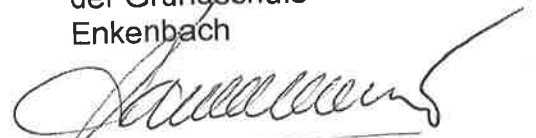
(Andreas Alter)
Bürgermeister

Schulleitung
der Grundschule
Enkenbach



(Sandra Hahnenberger)
Schulleiterin

Schulelternbeirat
der Grundschule
Enkenbach



(Nicole Hammermeister)
Vorsitzende